



Kindertagespflege

Großtagespflege – Kindertagespflege in anderen Räumen
im Landkreis Hameln-Pyrmont

Was ist die Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, welche im kleinen und familiären Rahmen stattfindet. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wurde der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt. Es können aus den verschiedenen Betreuungsformen diejenige ausgewählt werden, die den Bedürfnissen der Kinder und Eltern am besten entspricht.



Warum Kindertagespflege?

Kindertagespflegepersonen können **flexibel** auf die Bedürfnisse der Kinder, den **Familienalltag** und die **beruflichen Erfordernisse** der Eltern eingehen. Die Vorzüge der Kindertagespflege liegen außerdem in der **familiennahen und individuellen Betreuung** in einer kleinen Kindergruppe.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesrecht: SGB VIII

Landesrecht: Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470).



Kreisrecht: Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege



Gesetzliche Grundlagen – Bundesweit

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der **Erlaubnis**.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege **geeignet** ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre **Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über **kindgerechte Räumlichkeiten** verfügen.

Sie sollen über **vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen**, die sie in **qualifizierten Lehrgängen** erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis **zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern**. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von **mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern** erteilt werden kann, wenn die Person über **eine pädagogische Ausbildung** verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist **auf fünf Jahre befristet**. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe **über wichtige Ereignisse zu unterrichten**, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben **Anspruch auf Beratung** in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das **Landesrecht**.



Gesetzliche Grundlagen – Niedersachsen

§ 18 Kindertagespflegepersonen

(1) Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII können nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

1. eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3,
2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 oder
3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde,

verfügen. Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält.

(2) Für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sorgt der örtliche Träger. Kindertagespflegepersonen sollen sich **regelmäßig fachlich fortbilden**. Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.



Gesetzliche Grundlagen – Niedersachsen

§ 18 Kindertagespflegepersonen

- (6) Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII weiter bestehen und ob das Wohl der Kinder im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gewährleistet ist, sind die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten befugt, **Grundstücke sowie Räume**, die der Förderung der Kinder dienen und die nicht auch als Wohnräume genutzt werden, **während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen**. Die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihnen Beauftragten für die Überprüfung nach Satz 1 Auskunft über die Räume zu erteilen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.



Gesetzliche Grundlagen – Niedersachsen

§ 19

Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

- (1) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt **höchstens drei Kindertagespflegepersonen** betreut werden. Abweichend von Satz 1 dürfen **höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.** Arbeiten Kindertagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren.
- (2) Auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson **vertraglich und persönlich zugeordnet** sein.



Gesetzliche Grundlagen – Niedersachsen

§ 19

Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

- (3) Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 haben. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 verfügt und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.



Gesetzliche Grundlagen – Niedersachsen

§ 9 Pädagogische Fachkräfte



**Pädagogische
Fachkräfte**

- **staatl. anerkannte ErzieherInnen**
- **staatl. anerkannte KindheitspädagogInnen**
- **staatl. Anerkannte SozialpädagogInnen**
(ohne staatl. Anerkennung bei Tätigkeit am 31.07.2021)
- **Personen, mit Hochschulabschluss mit Studienanteilen, die auf die Arbeit mit Kindern ausgerichtet ist und mind. ein Jahr einschlägige Berufserfahrung**
- **GrundschullehrerInnen**
- **staatl. anerkannte HeilpädagogInnen**
- **staatl. anerkannte HeilerziehungspflegerInnen**



Gesetzliche Grundlagen – Niedersachsen

§ 9 Pädagogische Fachkräfte



**Pädagogische
Assistenzkräfte**

- **Sozialpädagogische AssistenInnen**
 - **Personen, mit Hochschulabschluss mit Studienanteilen, die auf die Arbeit mit Kindern ausgerichtet ist jedoch ohne ein Jahr einschlägige Berufserfahrung**
 - **KinderpflegerInnen**
-
- **SozialassistentInnen mit Schwerpunkt auf Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31.12.2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren**
 - **SpielkreisgruppenleiterInnen, die am 31.07.2021 als zweite Kraft beschäftigt waren**

Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege



Abrufbar über:

[Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont](#)

Weitere Informationen zur Kindertagespflege:

[Kindertagespflege / Landkreis Hameln-Pyrmont](#)

Gesetzliche Anforderungen aus Bundes- und Landesrecht



- Zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern bedarf es der **Erlaubnis zur Kindertagespflege**
- Für die Erteilung der Erlaubnis gelten folgende **Voraussetzungen**:



Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch ihre **Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Sie sollen über **vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen**, die sie in **qualifizierten Lehrgängen** erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.



Kindgerechte und sichere Räumlichkeiten:

- im Haushalt der Tagespflegeperson oder
- in anderen geeigneten Räumen





Betreuungsformen

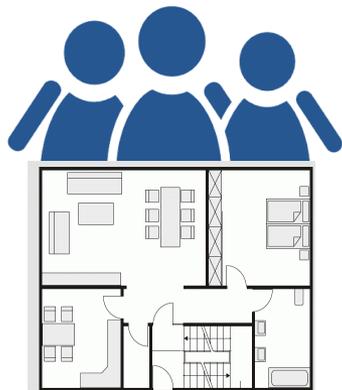


Einzelne
Kindertagespflegeperson



Gleichzeitige Betreuung von bis zu 5 Kindern;

Insgesamt 8 Anmeldungen/Verträge zur Kinderbetreuung möglich



Großtagespflegestelle:
Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen,
die ihre Tageskinder in gemeinsamen Räumlichkeiten betreuen (ggf. Anmietung und Einrichtung spezieller Räumlichkeiten)



Gleichzeitige Betreuung von bis zu 8 Kindern;
Gleichzeitige Betreuung von mehr als 8 Kindern → mindestens eine

Kindertagespflegeperson muss eine **pädagogische Fachkraft** sein*;
gleichzeitige Betreuung von maximal 10 Kindern

Insgesamt 16 Anmeldungen/Verträge zur Kinderbetreuung möglich

Gewährleistung einer vertraglichen und persönlichen **Zuordnung** des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson

* Qualifikation nach § 9 NKiTaG Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3

Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

§ 23 Abs. 1 SGB VIII

Sachkompetenz



Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über **vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege** verfügen, die sie in **qualifizierten Lehrgängen** erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine **pädagogische Ausbildung**, nachgewiesen haben.

Persönlichkeit

Kooperationsbereitschaft

§ 5 Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Qualifikation und Eignung der Tagespflegepersonen

Nachweis über das Bestehen des am Qualitätshandbuch der Kindertagespflege ausgerichteten Lehrganges

Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen: Nachweis von **mindestens 20 Fortbildungsstunden** innerhalb von **zwei Jahren** ab Erteilung der Pflegeerlaubnis sind, z.B. bei Impuls gGmbH, VHS, DRK

Die **Eignungsprüfung** umfasst darüber hinaus

- die Vorlage eines erweiterten **Führungszeugnisses aller volljährigen Personen im Haushalt**,
- die Vorhaltung **kindgerechter Räumlichkeiten**,
- den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs **„Erste Hilfe am Kind“**
- die Vorlage eines **hausärztlichen Attestes über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand** der Tagespflegeperson inklusive Nachweis eines Masernschutzes,
- die Bereitschaft zur Annahme **fachlicher Beratung** und zur regelmäßigen **Teilnahme an Fortbildungen**,
- die **vertrauensvolle und sensible Zusammenarbeit** mit dem Jugendamt bei einem **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** inklusive einer schriftlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung des **Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII**,
- Nachweis über **Infektionsschutzbelehrung**.

Die **Kooperationsbereitschaft** mit den Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, dem Jugendamt sowie den Familien- und Kinderservicebüros der kreisangehörigen Kommunen wird erwartet.

Geeignete räumliche Voraussetzungen

Die gesamten Räume sollen mit allen Funktionen in sich abgeschlossen sein und ausschließlich für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen und genutzt werden; es soll keine Untervermietung oder dergleichen für andere Zwecke erfolgen, weil hierdurch das gewohnte Umfeld der Kinder oder hygienische Belange tangiert werden.

Geeignet sind ausreichend dimensionierte Räumlichkeiten (vorzugweise im Erdgeschoss), welche eine direkte **Zugangsmöglichkeit zu einer geeigneten Außenspielfläche** haben sollen; falls nicht vorliegend, Nutzung von Grünflächen oder Spielplätzen in der näheren Umgebung



Kellerräume und Räume ohne Tageslicht können als Betreuungsräume **nicht** genutzt werden. Betreuungsräume müssen **baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. Wohnfläche genehmigt** sein.

- Mindestens **3 m² Spielfläche** pro Kind
- **Aufteilung von Tages- und Ruhebereichen** für ausreichende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- ausreichend **belüftbar und beheizbar**
- **sauber, hell und freundlich**

Geeignete räumliche Voraussetzungen

- Die Räume müssen
- **kindgerecht**, der **Altersgruppe** der Kinder entsprechend ausgestattet sein.
 - **sicher** für die Kinder zu benutzen sein (keine Unfallgefahren - Vermeidung von Sturz-, Quetsch-, Verbrühungs-, Stromgefahren).

Küche und Essbereich

Eine „**Funktionsküche**“ ist ausreichend, es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten; Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmittel durch einen **Kühlschrank**. Eine **altersgerechte Bestuhlung** soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).



Sanitäre Anlagen

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es **Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten** und Töpfchen geben). Es sollte eine sichere **Wickelmöglichkeit** vorhanden sein. **Körperhygiene:** die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.

Unfallverhütung

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein. Die **Kindersicherheit** der Räumlichkeiten muss wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet sein (Steckdosensicherungen, Sicherung von Fenstern, Balkontüren und Treppen, Sicherung von Türen gegen Einklemmen, Zimmerschlüssel entfernen, Gesundheitsgefährdung der Kinder durch gefährliche Substanzen oder Tiere ausschließen...).

Telefonische Erreichbarkeit soll unbedingt gewährleistet sein (z.B. Handy), ein Festanschluss ist nicht nötig.

Weitere einzubeziehende Stellen bei einer Großtagespflegestelle

Bauamt

Betreuung von
mehr als 5 Kindern
(Großtagespflege)
ODER
Anmietung von
Räumlichkeiten?

Welcher
Nutzungskategorie
(Bebauungsplan)
unterliegt das
Wohngebiet?

Beantragung einer
Nutzungsänderung
beim örtlich
zuständigen Bauamt
(Bad Pyrmont,
Hameln oder
Landkreis Hameln-
Pyrmont)

Liegt ein Antrag
vor, so wird das
Bauamt das
zuständige
**Veterinäramt des
Landkreises**
verständigen.

Veterinäramt

Zur Sicherstellung der Hygienestandards wird das Veterinäramt in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung vor Ort vornehmen. Die anfallenden Gebühren betragen ca. 43,- €, welche von der Kindertagespflegeperson zu entrichten sind.

Was ist baurechtlich zu bedenken?

Ort und Art der Betreuung	Ist das Bauamt zu informieren und ggf. ein Nutzungsänderungsantrag zu stellen?		Mögliche Änderungen/ Anforderungen
Im Haushalt der Eltern durch Kindertagespflegeperson oder Tagespflegekinder von unterschiedlichen Eltern: Bis zu 5 Kindern, wenn das Wohnen überwiegt		Nein	Rauchwarnmelder
Im Haushalt der Kindertagespflegeperson: Bis zu 5 Kindern, wenn das Wohnen überwiegt		Nein	Rauchwarnmelder
Angemietete Räume	Ja		Rauchwarnmelder
Großtagespflege in angemieteten Räumen	Ja		Rauchwarnmelder; zwei bauliche Rettungswege
Großtagespflege im Haushalt einer Kindertagespflegeperson	Ja		Rauchwarnmelder; zwei bauliche Rettungswege
Mehrere Großtagespflege in einem Gebäude, Sonderbau	Ja		Gefahrenwarnanlage; zwei bauliche Rettungswege, Blitzschutz

Weitere einzubeziehende Stellen

Gesundheitsamt

Infektionsschutzgesetz / Hygienebelehrung

- **Gesetzliche Grundlagen:** Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG):
 - § 33 Gemeinschaftseinrichtungen
 - § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes
- **Alle Kindertagespflegepersonen** müssen im Landkreis Hameln-Pyrmont die **Erstbelehrung hinsichtlich des IfSG** im Gesundheitsamt des Landkreises durchführen. Eine Pflegeerlaubniserteilung kann nur nach Vorlage der Belehrung erfolgen. Die Kosten für die Belehrung von 26,- € ist von der Person selbst zu tragen. Diese Belehrung ist lebenslang gültig.
- Besteht bei der Kindertagespflegeperson ein **Arbeitsverhältnis**, ist eine entsprechende Belehrung alle 2 Jahre durch den Arbeitgeber zu wiederholen, zu dokumentieren und aufzubewahren.
- **Gemeinschaftseinrichtungen – somit alle Großtagespflegestellen –** müssen meldepflichtige Krankheiten dem Gesundheitsamt melden.
- Über weitere Einzelheiten oder Anmeldungen informieren Sie **sich beim Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont**

Leistungen an die Kindertagespflegeperson

Geeignete Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Die laufende Geldleistung umfasst gem. **§ 3 der Satzung des Landkreises:**

Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen. Dieser Erstattungsbetrag des Sachaufwandes beträgt je Betreuungsstunde 1,75 Euro.

Einen Betrag zur **Anerkennung der Förderleistung**, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.

Häufige Erstattung zu einer angemessenen **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung**.

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson

Stundensatz pro betreutem Kind

Grundsätzlicher Stundensatz zur Abgeltung des Sachaufwandes und Anerkennung der Förderleistung

5,00 €

Tagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung

6,00 €

Betreuung zur Nachtzeit von 22:00 bis 5:00 Uhr

2,75 €

Betreuung im Haushalt der Eltern

4,00 €

Zuschuss für Verfügungszeit (1/4 Stundensatz pro Kind pro Woche)

Sachaufwand

- **Kosten für Verpflegung**
- **Kindgerechte Raumausstattung**
- **Spielmaterial**
- **Kosten für Freizeitaktivitäten**
- **Verbrauchs-kosten**
(z.B. Wasser, Strom, Heizung, erhöhte Müllgebühren)
- **Reinigungs- und Pflegematerial**
- **Hygienebedarf**



Checkliste für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen

Selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege	Räumlichkeiten	Versicherungen
<ul style="list-style-type: none"> • Eignung und Qualifikation werden nachgewiesen • Hygienebelehrung absolviert • Konzept ist vorhanden • Antrag der Pflegeerlaubnis beim Jugendamt • Finanzamt: Selbstständige Tätigkeit anmelden • Agentur für Arbeit, Jobcenter/ARGE: Ggf. Zuschussmöglichkeiten klären • Erziehungsgeld, Wohngeld, BAföG: Individuelle Zuverdienstmöglichkeiten und Grenzen absprechen 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vermieter/die Eigentümergeinschaft hat der Kindertagesbetreuung zugestimmt. • Abklärung, ob ein Nutzungsänderungsantrag beim zuständigen Bauamt notwendig ist. • Ggf. Antrag Investitionskostenförderung bei der zuständigen Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftpflicht-/Berufshaftpflichtversicherung: Welchen Umfang hat Ihre Haftpflichtversicherung? Bedarf es einer Aufstockung? Informieren Sie sich ggf. über eine Berufshaftpflicht. • Antrag auf Unfallversicherung*: Verpflichtende Anmeldung bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg) • Krankenkasse*: Selbstständige Tätigkeit anmelden/ Klärung: Familienversicherung/ freiwillige Versicherung • Rentenversicherung*: Selbstständige Tätigkeit anmelden <p style="text-align: right; color: purple; font-style: italic;">*Vorlage beim Jugendamt zur (häufigen)Erstattung der Beiträge</p>

Überblick: Besonderheiten beim Betrieb einer Großtagespflegestelle

Jede einzelne Großtagespflegestelle...

(auch wenn mehrere Großtagespflegestellen in einem Gebäude/an einem Ort sind)

- ist **eigenständig** tätig.
- ist ein **Zusammenschluss** von mehreren Kindertagespflegepersonen, welche selbstständig oder angestellt tätig sein können.
- nutzt ihre **eigenen Räumlichkeiten (inkl. Küche, Sanitärräume, Außenbereich)**.
- hat ihr **eigenes Konzept** zur Außendarstellung.

Die in der Großtagespflege tätige Kindertagespflegeperson beantragt eigenständig ihre Pflegeerlaubnis, auch wenn eine Anstellung vorliegt.



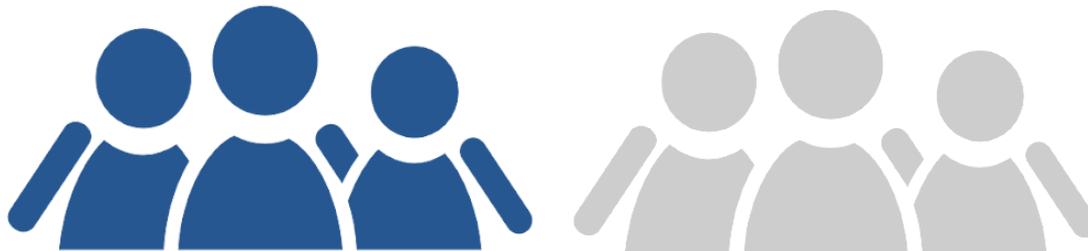
Überblick: Besonderheiten beim Betrieb einer Großtagespflegestelle

- Jede Kindertagespflegeperson darf gleichzeitig 5 Kinder betreuen. Sie darf 8 Verträge abschließen.
- Werden durch einen Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen mehr als 8 Kinder gleichzeitig, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine **pädagogische Fachkraft** sein.
- Es dürfen zu **keinem Zeitpunkt mehr als 8, bzw. 10 Kinder gleichzeitig anwesend** sein.
- Es sollten **höchstens drei Kindertagespflegepersonen** in einer Großtagespflege tätig sein und es dürfen **maximal 16 Verträge** vorliegen.
- Es bedarf zu jederzeit der Gewährleistung einer **vertraglichen und persönlichen Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson.**



Vertretungsregelungen

- In einer Großtagespflegestelle dürfen **höchstens drei Kindertagespflegepersonen** tätig sein (vgl. Teil II Ziff. 2 der Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen)
- Eine Aufteilung der Kinder im Rahmen der Vertretung ist nicht möglich, wenn bereits mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden, bzw. mehr als 8 Verträge vorhanden sind.
- Eine Vertretungskraft benötigt ebenfalls eine Pflegeerlaubnis.



Konzeption

Jede Großtagespflege benötigt eine eigene, individuelle Konzeption.

- Insbesondere bei mehreren Großtagespflegestellen in einem Gebäude dient die Konzeption der **Abgrenzung** zueinander.
- Die konzeptionelle und organisatorische **Eigenständigkeit** der Großtagespflegestellen ist sicherzustellen.



Eigenständigkeit impliziert:

- **Ansprechpartner/innen** sind vorrangig die selbstständigen Kindertagespflegepersonen der jeweiligen Großtagespflegestelle oder bei einer Anstellung auch der Arbeitgeber.
- Jede Großtagespflegestelle benötigt einen eigenen **Telefonanschluss**, der die Erreichbarkeit der Großtagespflegestelle sicherstellt.
- **Dienstbesprechungen und organisatorische Angelegenheiten** sind jeweils innerhalb der Großtagespflegestelle durchzuführen.
- Jeweils ein **eigener Aushang** bei jeder Großtagespflege.
- Eine **klare öffentliche Darstellung der einzelnen Großtagespflegestellen** ist notwendig.



Welche Kriterien prüft der Landkreis bei mehreren Großtagespflegestellen?



Bei Abgrenzung besonders zu betrachten:

- Angebot als Kindertagespflege erkennbar (personenbezogene Kindertagespflege)
- vertragliche und persönliche Zuordnung der Kinder zu bestimmten Kindertagespflegepersonen
- Voraussetzungen der Großtagespflege: Gemeinsame Nutzung von Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung
- Ausreichend räumliche Trennung je Großtagespflegestelle: Sanitäre Anlagen, Küchen, Garten/Außenfläche
- Eine Tageseinrichtung liegt dagegen vor, wenn keine Abgrenzung der einzelnen Großtagespflegestellen möglich ist und eine zentrale Leitungsfunktion über alle Großtagespflegestellen vorhanden ist.
- Konzept – muss Abgrenzung schaffen, soll nicht den Charakter der Einrichtung erwecken!

